Landkreis Gifhorn

Öffentliche Bekanntmachung einer Genehmigung (wpd Windpark Vorhop GmbH & Co. KG; Windpark Vorhop)

Bekanntmachung des Landkreises Gifhorn

– 9.3/74.01-01.40 –

Gemäß § 19 Abs. 3 Satz 2 und 3 in Verbindung mit § 10 Abs. 8 Satz 2 bis 9 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), in der derzeit geltenden Fassung, und § 21a der Neunten Verordnung zum Bundes Immissionsschutzgesetz – 9. BImSchV – vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), in der derzeit geltenden Fassung, wird die Entscheidung über den Antrag der wpd Windpark Vorhop GmbH & Co. KG, Stephanitorsbollwerk 3, 28127 Bremen, auf Errichtung und Betrieb von sechs Windenergieanlagen in den Gemarkungen Vorhop und Knesebeck öffentlich bekannt gemacht.

Der vollständige Bescheid und seine Begründung können in der Zeit

vom 29.11.2025 bis zum 12.12.2025

auf der Homepage des Landkreises Gifhorn unter *https://www.landkreis-gifhorn.de* (Themengebiet/Überschrift: *Aktuelle Meldungen*, Reiter: *Amtliche Bekanntmachungen*) eingesehen und abgerufen werden.

Auf Verlangen einer oder eines Beteiligten wird ihr oder ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich bei dem *Landkreis Gifhorn, Abteilung 9.3 - Abfallbewirtschaftung, Boden- und Immissionsschutz, Schlossplatz 3, 38518 Gifhorn* oder elektronisch unter *Immissionsschutz@landkreis-gifhorn.de* angefordert werden.

Der verfügende Teil der Genehmigung und die Rechtsbehelfsbelehrung werden wie nachfolgend aufgeführt öffentlich bekannt gemacht:

I.

1.

Hiermit wird der wpd Windpark Vorhop GmbH & Co. KG, Stephanitorsbollwerk 3, 28127 Bremen, auf diesbezüglichen Antrag vom 12.11.2024, welcher der zuständigen Genehmigungsbehörde mit Datum 06.12.2024 zugegangen ist, gemäß § 4 BImSchG i. V. m. § 19 BImSchG i. V. m. Nr. 1.6.2 V der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie unter Anwendung der Regelungen des § 6 WindBG die Genehmigung zu der Errichtung und dem Betrieb der folgenden Anlage erteilt:

Windpark Vorhop

Landkreis Gifhorn - Fachbereich Umwelt

Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn

Standort WEA 01 Gemarkung: Knesebeck	Flur: 11	Flurstück: 42/3
Standort WEA 02 Gemarkung: Vorhop	Flur: 11	Flurstück: 3
Standort WEA 03 Gemarkung: Knesebeck	Flur: 11	Flurstück: 291/48
Standort WEA 04 Gemarkung: Vorhop	Flur: 12	Flurstück: 35
Standort WEA 05 Gemarkung: Vorhop	Flur: 2	Flurstücke: 104/7, 29/7 und 30/7
Standort WEA 06 Gemarkung: Vorhop	Flur: 12	Flurstück: 53

2.

Die Genehmigung erstreckt sich auf die Errichtung und den Betrieb von sechs (6) Windenergieanlagen (im Folgenden WEA genannt) des Typs Nordex N 149 5.X mit 125,4 m Nabenhöhe, einer Leistung von 5,7 MW, einem Rotordurchmesser von 149,1 m, einer Gesamthöhe von 200 m und einer Gesamthöhe über Grund von 201 m (baubedingt).

3.

Die Windpark-interne Kabeltrasse ist auf entsprechenden Wunsch der Vorhabenträgerin nicht Gegenstand dieser Genehmigung und bedarf folglich, insbesondere bei notwendig werdenden Gewässerquerungen, einer gesonderten wasserrechtlichen Genehmigung.

4.

Errichtung und Betrieb der genehmigten Anlage sind gemäß der aufgeführten Nebenbestimmungen durchzuführen.

5.

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG die nach der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) zu erteilende Baugenehmigung ein.

6.

Die Kosten des Verfahrens sind vom Antragsteller zu tragen.

Landkreis Gifhorn - Fachbereich Umwelt

Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn

II. – V.

Der Bescheid ist mit Auflagen, Nebenbestimmungen und Hinweisen, einer Begründung sowie Kosten verbunden (hier nicht abgedruckt).

VI. (Rechtsbehelfsbelehrung)

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Widerspruch bei dem Landkreis Gifhorn, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn erhoben werden.

Der Widerspruch eines Dritten ist innerhalb eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen. Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern haben keine aufschiebende Wirkung.

Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats ab Zustellung dieses Bescheides beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, gestellt und begründet werden.

Hinweis

Mit dem Ende der Auslegungsfrist **(12.12.2025, 24:00 Uhr)** gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Gifhorn, 19.11.2025

Landkreis Gifhorn
Der Landrat
In Vertretung

Dominik Meyer zu Schlochtern
Erster Kreisrat